



**TIERSCHUTZ
AUSTRIA**

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

per E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Vösendorf, am 17.05.2024

Begutachtungsverfahren, Entwurf Tiroler Jagdgesetzes 2004

- **Stellungnahme des Wiener Tierschutzvereines als anerkannte Umweltorganisation** (Markenname Tierschutz Austria) zur Novelle des Tiroler Jagdgesetzes 2004; Begutachtungsverfahren
- Antrag auf Änderung des Entwurfes auf Grund der aufgezeigten Unionswidrigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in drei Punkten erläutern wir die **EUROPARECHTSWIDRIGKEITEN** im vorliegenden Gesetzesentwurf:

➤ **1)**

der Entwurf zur Novelle des Tiroler Jagdgesetzes 2004 stellt eine europarechtswidrige **Umgehungskonstruktion der Aarhus Konvention und des strengen Artenschutzes** für Beutegreifer wie den Wolf, aber auch für den



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Goldschakal dar, indem anerkannte Umweltorganisationen keine Möglichkeit haben, gegen umweltbezogene Verstöße im Sinne der Einhaltung der FFH Richtlinie bei Gerichten und Behörden vorzugehen (Art. 6 und 9 AK).

Dies obwohl es der Tiroler Landesregierung bekannt, daher amtsbekannt ist, dass gegen die Republik Österreich ein laufendes **Vertragsverletzungsverfahren** wegen **Nichtumsetzung der Aarhus Konvention** anhängig ist: **Beschluss INFR(2014)4111)** mit dem die **Einleitung des zweiten Schrittes des Vertragsverletzungsverfahrens am 16.11.2023 eingeleitet wurde:**

Übereinkommen von Aarhus: Kommission fordert von ÖSTERREICH Verbesserungen der Vorschriften über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Österreich** (INFR(2014)4111) zu richten, damit das Land alle Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ([Übereinkommen von Aarhus](#)) ordnungsgemäß in nationales Recht umsetzt. Die Kommission setzt sich dafür ein, die Rechtsstaatlichkeit im Umweltbereich zu stärken, indem sie dafür sorgt, dass Gesetze weithin verstanden, eingehalten und durchgesetzt werden und der mit dem Umweltschutz verbundene Nutzen den Menschen und unserem Planeten zugutekommt. Das Übereinkommen von Aarhus trägt zur Stärkung der Umweltdemokratie bei, indem sichergestellt wird, dass die Regierungen die erforderlichen administrativen, rechtlichen und praktischen Strukturen bereitstellen und aufrechterhalten, um das Recht auf Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten.

Die Kommission hatte im Juli 2014 ein Aufforderungsschreiben an Österreich gerichtet, auf das im Juni 2021 ein ergänzendes Aufforderungsschreiben gefolgt war, weil das Land Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Einzelpersonen keine Klagebefugnis vor einem Gericht einräumte, um Entscheidungen oder Unterlassungen anzufechten, die unter Verstoß gegen das EU-Umweltrecht erlassen wurden.

Trotz einiger Fortschritte gewährleisten die österreichischen Rechtsvorschriften nach wie vor nicht das Recht der Öffentlichkeit auf gerichtliche Überprüfung aller relevanten Handlungen oder Unterlassungen im Anwendungsbereich des EU-Umweltrechts. Dies betrifft insbesondere ein breites Spektrum von Verwaltungsakten mit Verordnungsscharakter, darunter Verordnungen, die Ausnahmen von den Vorschriften zum Schutz streng geschützter Arten vorsehen, Versäumnisse bei der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung, die Anwendung der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten, Bewertungen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie sowie Pläne und Genehmigungen gemäß der Abfallrahmenrichtlinie.

Daher hat die Kommission beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich zu richten, das nun binnen zwei Monaten reagieren und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Gemäß Artikel 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (AK) hat Österreich als Vertragspartei der AK sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Der Wiener Tierschutzverein ist eine anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0067-I/1/2016 vom 1.8.2016). Dementsprechend stehen der betroffenen Öffentlichkeit das Recht auf Beteiligung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens sowie ein Recht auf gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidungen zu (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b. iVm Art. 9 Abs 2 Aarhus Konvention und die darauf bezugnehmende Rechtsprechung des EuGH).

Innerhalb des gegenständlichen Gesetzesentwurfes sind keine Beteiligungs- bzw. Überprüfungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit, insbesondere Umweltschutzorganisationen, vorgesehen. Dies ist ein klarer Verstoß gegen die Verpflichtungen, die sich aus der Aarhus Konvention ergeben.

➤ II)

Die Legalisierung der ganzjährigen Bejagung des **Goldschakals** zu einer ohne Schonzeit jagdbaren Wildtierart stellt einen Verstoß gegen die FFH-Richtlinie der EU (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) dar. Nach dieser ist der Goldschakal in Anhang V geschützt – und zwar so weit, dass er **nur bejagt werden darf, wenn ein günstiger Erhaltungszustand der Art gesichert ist**. Vermutlich leben weniger als 100 Goldschakale in Österreich, ein genauer Erhaltungszustand ist unbekannt. Ein ordentliches Monitoring fehlt (F. Rathmayer, „Kurzgutachten zur rechtlichen Stellung des Goldschakals“, Wien, Nov. 2023). Die Forschungsgemeinschaft Lanius und das Volksbegehren für ein Bundes-Jagdgesetz haben ein Gutachten über die rechtliche Stellung des Goldschakals in Österreich in Auftrag gegeben. Dieses wurde der Tiroler Landesregierung vor Monaten zur Kenntnis gebracht. Das Ergebnis: **Gutachter Mag. Rathmayer bestätigt, dass Österreich mit der Bejagung des Goldschakals gegen EU-Recht verstößt, wenn hierzulande Goldschakale ohne Wissen über ihren Erhaltungszustand zum Abschuss freigegeben werden.**

Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Stellungnahme von „Shifting Values“ in diesem Begutachtungsverfahren



➤ III)

Ein weiterer Verstoß gegen die FFH-Richtlinie der EU lässt sich im vorliegenden Entwurf durch die Freigabe zur Bejagung der streng geschützten **Wölfe** feststellen (Anh. IV). Auch hier ist Österreich noch weit von einer stabilen und gut etablierten Wolfspopulation entfernt. Mit der FFH-Richtlinie hat sich auch Österreich dazu verpflichtet einen „günstigen Erhaltungszustand“ der Wölfe sicherzustellen. Der Erhaltungszustand der Wölfe in Österreich ist offiziell mit **"newly arriving species"** angegeben. Und zwar im letzten Artikel 17 Bericht (2013-2018). Daher weit weg von günstig. Das wird auch im neuen Artikel 17 Bericht 2025 so sein.

In Österreich leben aktuell geschätzt 50 Wölfe – entweder als Einzelgänger oder in einem der 7 ansässigen Rudel. Der Begriff Rudel ist in diesem Fall irreführend. Der renommierte Wolfsforscher Kurt Kotrschal erklärt, dass 5 dieser „Rudel“ aus Paaren mit wechselnden Partnern bestehen und sich deshalb aktuell nicht fortpflanzen. Da Wölfe in der Regel mit ihren verpaarten Partnertieren lebenslang zusammenbleiben, wird vermutet, dass viele der Tiere illegal getötet werden. **Wölfe leben territorial und müssen deshalb nicht bejagt werden. Sie regulieren sich selbst.** Gezielte Abschüsse von „Problemwölfen“ sind nur dann EU- Konform, wenn es davor eine strenge Einzelfallprüfung gibt und der Erhaltungszustand der Wölfe nachweislich günstig ist. Das ist jedoch weder für Tirol noch für ganz Österreich der Fall.

Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV der FFH-RL gibt einen unionsweiten strengen Schutz der Art Wolf (*Canis lupus*) als „*Tierart von gemeinschaftlichem Interesse*“ vor; die nach der FFH-RL bestehenden punktuellen geografischen Ausnahmen sind für Österreich ohne Relevanz. In Umsetzung der zitierten unionsrechtlichen Vorgabe genießt der Wolf aktuell in allen Bundesländern einen besonderen Schutzstatus bzw. ist ganzjährig zu schonen, darf also grundsätzlich weder verfolgt noch gefangen noch erlegt werden.

Mit der Abweichung vom Schutzsystem muss eines der in Art. 16 Abs. 1 lit. a bis e FFH-RL genannten Ziele verfolgt werden, worunter im gegebenen Kontext die *„Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung [...] sowie an sonstigen Formen von Eigentum“ (lit. b) oder die Verfolgung*



TIERSCHUTZ AUSTRIA

„zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art [...]“ (lit. c) zu subsumieren sind,

- es darf *„keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben“* und
- es muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art *„in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.*

Durch den vorliegenden Entwurf wird der Wolf – ebenso der Bär und Luchs - zur **Trophäenjagd freigegeben**, indem künftig im Fall der Anordnung einer Entnahme von Bären, Wölfen oder Luchsen neben den Jagdausübungsberechtigten und den Jagdschutzorganen auch Personen, die sowohl eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen als auch über eine ganzjährige Jagderlaubnis verfügen, zur Ausführung dieser Maßnahme ermächtigt sein sollen. Zudem sollen laut vorliegendem Entwurf die bisherigen Regelungen, wonach die Jagderlaubnis vor dem Inkrafttreten der Entnahmeverordnung ausgestellt worden sein musste, entfallen. Zudem ist geplant, dass nach einer rechtmäßigen Entnahme dieser Tiere auch der Besitz und Transport dieser Tiere durch den Erleger zulässig sein soll, und wird hier eine Ausnahme von den entsprechenden Verboten vorgesehen.

Auch hier liegt ein grober Verstoß gegen die FFH-Richtlinie der EU vor, welcher nach dem Österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) als **Vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Tierbestandes, §§ 181f und 181g** in Verbindung mit dem Erlass des Bundesministerium für Justiz vom 31. August 2022 über die Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes: Erheblichkeitsschwelle iZm § 181f und § 181g StGB: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20220831_2022_0359 zu verfolgen ist.

Der Schutz des Wolfes muss auch in besiedelten Gebieten gewährleistet werden. Zu diesem Schluss kam der Europäische Gerichtshof in einem Urteil von 2020 (Rechtssache C-88/19 (ECLI:EU:C:2020:458)).



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Grundlage für die Anwendung des Artikel 16 FFH (Ausnahmen vom strengen Schutz) müssen **fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse** sein. Insb. muss sich die Begründung des Fehlens zumutbarer Alternativen mit den relevanten technische, rechtlichen und wissenschaftlichen Berichten auseinandersetzen und auf diesen basieren (EuGH 10.10.2019, Rs C-674/17 Rz 42 Rz 49).

Das **LIFEstock Protect** stellt mit großen Pilotprojekten **für Almen in Tirol funktionierenden Herdenschutz unter Beweis**. Das LIFEstock Protect vermittelt Herdenschutzhunde, als auch die entsprechenden Herdenschutzzäune für Weiden im Tal, und bietet in Hermagor im Gailtal ein Kompetenzzentrum zum Herdenschutz. **Im Sommer 2023 wurden über 70 Almen Österreichs auf diese Weise erfolgreich geschützt.**

Das Land Tirol ist Verfahrenspartei in der beim **EuGH** anhängigen **Rechtssache C-601/22** und ist es daher amtsbekannt, dass die Generalanwältin TAMARA ČAPETA dem Richtersenat des EuGH's am 18. Januar 2024 Folgendes vorschlägt:

[63.] Ich schlage dem Gerichtshof daher vor, die erste Frage wie folgt zu beantworten: Die Ausnahme bestimmter Mitgliedstaaten von Anhang IV der Habitatrichtlinie stellt als solche keine Ungleichbehandlung eines Mitgliedstaats dar, dem eine solche Ausnahmeregelung nicht gewährt wurde. Die vorliegende Rechtssache hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV der Habitatrichtlinie wegen eines Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 2 EUV beeinträchtigen könnte.

*[87.] Ich schlage dem Gerichtshof daher vor, die Frage dahin zu beantworten, dass **Art. 16 Abs. 1** der Habitatrichtlinie **dahin auszulegen ist**, dass danach die Beurteilung, ob der Erhaltungszustand einer Art günstig ist und ob Ausnahmemaßnahmen negative Auswirkungen auf die Möglichkeit haben, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, auf **das lokale und nationale Gebiet bezogen** vorzunehmen ist, **selbst wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der in Rede stehenden Population eine größere grenzüberschreitende biogeografische Region umfasst**. Verfügen diese Behörden jedoch über Daten, aus denen sie schließen können, dass die beabsichtigte Maßnahme den Erhaltungszustand der Teilpopulation in einem*



TIERSCHUTZ AUSTRIA

anderen Land oder allgemein zu verschlechtern droht, selbst wenn sie für den lokalen Erhaltungszustand neutral wäre, dürfen sie solche Daten nicht außer Acht lassen, sondern müssen diese Daten berücksichtigen und die Ausnahmemassnahme ablehnen.

*[101.] Als Antwort auf die dritte Frage schlage ich dem Gerichtshof vor, den Begriff „**ernste Schäden**“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Habitatrichtlinie dahin auszulegen, dass **mittelbare, (zukünftige) wirtschaftliche Schäden, die nicht einem einzelnen Wolf zurechenbar sind, hiervon nicht umfasst sind.***

*[116.] Ich schlage dem Gerichtshof daher vor, die vierte Frage wie folgt zu beantworten: Bei der Beurteilung, ob eine **anderweitige zufriedenstellende Lösung zur Verfügung steht**, können wirtschaftliche Kosten anderweitiger Maßnahmen berücksichtigt werden. **Bei der Prüfung der Auswirkungen der wirtschaftlichen Kosten zur Verfügung stehender Maßnahmen müssen alle beteiligten Interessen gegeneinander abgewogen werden.** Bei der Beurteilung des Einflusses wirtschaftlicher Faktoren im Fall der Schlussfolgerung, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, **muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Kosten und Anpassungen unvermeidlich sind, wenn die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden sollen. Die Beurteilung ist aufgrund einer Einzelfallprüfung vorzunehmen, kann nicht auf allgemein und vorab festgelegte Kriterien gestützt werden und ist in den breiteren Kontext der Maßnahmen und Pläne eines Mitgliedstaats zu stellen, die einen strengen Schutz des Wolfs ermöglichen sollen.***

Die Entscheidung des EuGH wird in Bälde im Sinne der Anträge der Generalanwältin gefällt werden, auch das ist amtsbekannt.

Zu Punkt 4. des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, Zl. LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des **Klima-Checks** bei **klimarelevanten Gesetzesvorhaben**: Es ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, warum das Tiroler Jagdgesetz 2004 als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft wurde.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Der Klima-Check der gegenständlichen Novelle kann unmöglich ergeben, dass sich keine negativen klimarelevanten Auswirkungen ergeben.

Gerade hinsichtlich des Themenbereiches Forstwirtschaft sind klimarelevante Auswirkungen als negativ zu bewerten, wenn die Novelle die Jagd streng geschützter Beutegreifer, wie Wolf und Goldschakal, Bär und Luchs erheblich erleichtert. In Zeiten des Klimawandels sind die Großen Beutegreifer, allen voran der Wolf und der Goldschakal streng zu schützen, um Wälder gesund zu halten, wie eine über Jahre durchgeführte Studie in Sachsen-Anhalt beweist: **Entwicklung der Schalenwildbestände im Fläming vor dem Hintergrund der Besiedlung durch den europäischen Wolf**, Vorgelegt von: Eike Schumann (<https://www.forstpraxis.de/studie-zeigt-der-wolf-hilft-den-wald-zu-verjuengen-22292>; <https://www.forstpraxis.de/sites/forstpraxis.de/files/2023-08/schumann-e-2022-entwicklung-der-schalenwildbestande-im-flaming-unter-einfluss-des-wolfs-bache-47900183.pdf>). **Weil Wölfe die Bestände von Schalenwild regulieren, verringern sich die Verbissschäden im Wald.**

Laut Wildeinflussmonitoring können 2/3 des österreichischen Waldes nicht mit den standortgemäßen Baumarten verjüngt werden, weil der **Schalenwildbestand weit über das natürliche Maß aufgezüchtet wurde** und das nicht erst seit gestern, sondern schon seit über 50 Jahren. Der **Rechnungshof berechnete den jährlichen Schaden, der im Wald allein durch Wildverbiss verursacht wird, mit aktuellen EUR 200 Millionen.**“, erklärt Diplom-Ingenieur Franz Puchegger, Obmann des Ökologischen Jagdverbandes Österreichs (https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240321_OTS0006/waldreichtu-m-mit-schattenseiten-oesterreichs-biodiversitaet-in-gefahr)

Aus der österreichischen Waldinventur geht etwa hervor, dass **8 % des Waldes Schälsschäden aufweisen und dass die sensiblen Schutzwälder besonders stark vom übermäßigen Wildeinfluss betroffen sind.**

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic

Wr. Tierschutzverein/ Tierschutz Austria